

ENTWURF

Umweltbericht

zur

23. Änderung des Regionalplans der Planungsregion Ingolstadt (10); Teilfortschreibung des Kapitels B IV „Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus“

Stand: 03.08.2010

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG)/Art. 12 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 BayLplG enthält der Begründungsentwurf einer Regionalplanfortschreibung als gesonderten Bestandteil einen Umweltbericht:

1. Vorgezogene Beteiligung (Scoping) zur Prüfung der Umweltauswirkungen der Regionalplan-Fortschreibung

Gemäß Art. 12 Abs. 3 BayLplG wird der Umweltbericht auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchst. f der Richtlinie 2001/42/EG genannt sind. Bei Regionalplan-Fortschreibungen sind dies die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen höheren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, obersten Landesbehörden. Zur Einholung der Stellungnahmen und zur Prüfung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Regionalplan-Fortschreibung für die Erstellung des Umweltberichts wurden in diesem vorgezogenen Anhörungsverfahren (Scoping) vom 23.06. bis 30.07.2010 das Landesamt für Umwelt – Geologischer Dienst, das Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, die Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege sowie die Sachgebiete Bergamt Südbayern (SG 26), Städtebau, Bauordnung (34.1), Technischer Umweltschutz (50), Naturschutz (51) und Wasserwirtschaft (52) der Regierung von Oberbayern beteiligt.

2. Kurzdarstellung des Inhalts und des Ziels der Regionalplan-Fortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

2.1 Inhalt und Zielsetzung

Gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der im LEP, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. August 2006 (GVBl 2006, S. 173), in Kraft getreten am 01. September 2006, festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region fest. Die Teilfortschreibung des Regionalplan-Kapitels B IV „Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus“ dient dazu, im Regionalplan der Planungsregion Ingolstadt im Anschluss an ein bestehendes und weitgehend ausgebeutetes Vorranggebiet für Kies und Sand (Ki 7) Vorranggebiete für einen weiteren Fortbestand des Kiesabbaues in diesem Bereich und die Sicherung des regionalen sowie überregionalen Bedarfes im Liefergebiet festzulegen. Zudem ermöglicht dies gem. LEP B II 1.1.1.2 (Z) im Rahmen einer vorausschauenden Gesamtplanung die Entwicklung und Festlegung eines umfassenden und breit abgestimmten Abbau- und Rekultivierungskonzeptes, das Zug um Zug umgesetzt für die Zeit nach dem Abbau die unterschiedlichsten Belange berücksichtigt und entsprechende nachhaltige Entwicklungen in vielfältiger Weise ermöglicht. Die langfristige Sicherung kostengünstig und verbrauchsornah gewonnener Rohstoffe im Verbund mit einer geregelten Nachfolgenutzung ist integrativer Baustein einer nachhaltigen

Regionalentwicklung und setzt die Grundlage für eine sozial- und umweltverträgliche, wirtschaftliche Entwicklung und Versorgung der Planungsregion Ingolstadt. Im Kapitel B IV „Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus“ werden unter anderem gemäß LEP B II 1.1.1.1 (Z) zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfes ausgewiesen. Ebenso werden dort gem. LEP B II 1.1.1.2 (Z) Aussagen zur Folgefunktion getroffen. Es ist in der aktuellen Fassung seit 2005 rechtskräftig. Am mit den anderen Fachkapiteln des Regionalplans abgestimmten Grundkonzept des Kapitels B IV wird durch die vorliegende Teilfortschreibung nichts geändert. Zweifelsohne werden jedoch durch die vorauszu sehenden Eingriffe und Veränderungen lokal unterschiedlichste Belange betroffen.

2.2 Beziehung zu anderen relevanten Planungen und Programmen

Durchgängiges Leitprinzip im Landesentwicklungsprogramm (LEP) ist die Nachhaltigkeit. Das Leitziel dabei sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen. Dies erfordert eine räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur. Die gesicherte Rohstoffversorgung gilt als unverzichtbare Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Regionen. Daher wird auch in Zukunft der Abbau oberflächennaher Rohstoffe wie z.B. Kies und Sand trotz der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft notwendig bleiben. Das Fachkapitel B II „Nachhaltige gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“ des LEP, in dem Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfes als Ziel der Raumordnung festgesetzt ist (LEP B II 1.1.1.1 (Z)), ist mit den anderen Fachkapiteln des LEP, insbesondere mit dem Fachkapitel „Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Wasserwirtschaft“ abgestimmt und abgewogen. Das Kapitel B IV Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen des Regionalplans fügt sich in den übergeordneten Rahmen des LEP ein und konkretisiert und ergänzt diesen auf regionaler Ebene. Auf der Ebene der Regionalplanung wiederum ist das Kapitel mit den anderen Fachkapiteln des Regionalplans abgestimmt und abgewogen. Weil das Kapitel durch die Teil-Fortschreibung nicht grundsätzlich geändert wird, sondern lediglich eine Ergänzung darstellt, ändert sich nichts an der Konzeption und dem Verhältnis zu anderen Planungen und Programmen.

3. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Planes

Trotz einer insgesamt positiven wirtschaftlichen Entwicklung, eines stetigen Bevölkerungszuwachses und des dadurch kontinuierlich bestehenden Rohstoffbedarfes durch die Bauwirtschaft ist der großflächige Abbau von Rohstoffen in der Region Ingolstadt auf bestimmte Bereiche konzentriert, auch wenn es aufgrund der geologischen Gegebenheiten durchaus Möglichkeiten zu einer weitflächig verstreuten Verbreitung gäbe.

Im Bereich des Planungsgebietes findet schon seit langem Kiesabbau statt. Die dafür relevante Fläche wurde im Regionalplan Ingolstadt als Vorranggebiet Ki 7 ausgewiesen, als Folgenutzung ist Biotopentwicklung, Landschaftssee – extensive Erholung festgelegt. Aufgrund der zu Ende gehenden Vorräte ist für eine mittel- bis langfristige Sicherung der Versorgung mit verbrauchsornahen Rohstoffen eine Erweiterung des Vorranggebietes notwendig. Dafür sollen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Weichering die Vorrangfläche Ki 107 (ca. 58 ha) und auf dem Gebiet der Gemeinde Karlshuld die Vorrangfläche Ki 108 (ca. 44 ha) ausgewiesen werden.

Bei Nichtumsetzung der Fortschreibung blieben die gegenwärtigen Rahmenbedingungen bestehen, der großflächig konzentrierte Rohstoffabbau käme im Bereich des Vorranggebietes Ki 7 zum Erliegen bzw. es könnten nur noch kleinflächige Erweiterungen

vorgenommen werden. Der von diesen nicht abzudeckende, jedoch weiterhin bestehende Bedarf müsste durch mehrere weitere kleine Abbaustellen gedeckt werden, deren Standortsteuerung nicht durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Dadurch besteht die Gefahr, dass bislang vom Kiesabbau unbetroffene Anteile des Donaumooses als Abbaustandort in Betracht gezogen werden. Bei kleinflächigen Abbauten ist üblicherweise zudem die Umsetzung einer vielseitig abgestimmten und multifunktionalen Nachfolgenutzung nicht möglich. Die übergeordnete Steuerungsfunktion des Regionalplanes wäre nicht mehr gegeben.

Das Planungsgebiet befindet sich mit guter bestehender verkehrlicher Verbindung zwischen dem Oberzentrum Ingolstadt und dem Mittelzentrum Neuburg a.d. Donau, vom Mittelzentrum Schrobenhausen ist es ebenfalls gut erreichbar. Das nördliche Donaumoos stellt für diese Ballungsbereiche durchaus einen attraktiven Raum für wohnortnahe Freizeitgestaltung und Erholungsnutzung dar. Die anhaltende wirtschaftliche Prosperität der Planungsregion Ingolstadt lässt zunächst weiterhin Bevölkerungszuwachs und einen steten Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften erwarten. Eine attraktiv gestaltete Landschaft für wohnortnahe Freizeit und Erholung stellt einen wichtigen weichen Standortfaktor dar, der die insgesamt positive Entwicklung der Region nachhaltig stärkt.

Der südliche Anteil der Planungen befindet sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Donaumoos mit Paarniederung (RP 10 B I 8.3 Z), die in RB 10 B I 8.4.2.3 G beschriebenen Sicherungs- bzw. Pflegemaßnahmen sind für den überplanten Anteil des Vorbehaltsgebietes nicht einschlägig, da es sich um weitgehend ausgeräumte Flächen handelt, die intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und eine geringe naturschutzfachliche Relevanz haben. Zudem sind keine Wiesenbrüterlebensräume betroffen.

Im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen für die Folgenutzung ergeben sich jedoch Möglichkeiten gezielt Entwicklungen beeinflussen zu können. Bei einer Nichtumsetzung der Planungen bleibt der status quo erhalten.

Innerhalb der geplanten Vorrangflächen Ki 107 sowie Ki 108 befinden sich laut aktueller Darstellung im BayernViewer-denkmal (<http://www.blfd.bayern.de>) keine Bau- oder Bodendenkmäler.

4. Auf internationaler oder nationaler Ebene festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze finden ihren Niederschlag in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das Bundesraumordnungsgesetz (§ 2 ROG), das bayerische Landesplanungsgesetz (Art. 2 BayLPIG) sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthalten. Umweltziele, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplanes stehen und durch die geplante Änderung des Regionalplanes beeinflussbar sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut Mensch:

- Sicherung der Lebensgrundlagen
- Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum
- Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, Luftverunreinigungen)

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft:

- Erhalt der biologischen Vielfalt
- Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturraumes
- Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten
- Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse
- Vermeidung von Störungen tierischer Verhaltensmuster
- Vermeidung einer Zerschneidung von Lebensräumen

- Erhalt und Entwicklung großräumiger und übergreifender Freiraumstrukturen
- Schaffung und Erhalt von Biotopverbundsystemen
- Erhalt des Landschaftsbildes

Schutzgut Boden:

- Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen

Schutzgut Wasser:

- Sicherung der Qualität des Grundwassers
- Sicherung der Qualität der Oberflächengewässer
- Vorbeugender Hochwasserschutz

Schutzgut Luft/Klima:

- Vermeidung von Luftverunreinigungen
- Erhalt von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

- Erhalt der charakteristischen Landschafts- und Ortsbilder
- Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern

Hinsichtlich eines Großteils der Schutzgüter (Schutzgut Mensch, Schutzgut Luft/Klima aber auch schutzgutübergreifend) sind Anforderungen auf Grund des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu stellen. Zweck ist es, Menschen Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ist als relevante gesetzliche Grundlage u.a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen. Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft “auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
 - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft
- auf Dauer gesichert sind“.

Das Planungsgebiet befindet sich in keinen Schutzgebieten (z.B. FFH-/SPA-Gebiet, Naturpark, Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiet), denen übergeordnete Normen zugrunde liegen. Somit brauchen diese nicht erwähnt werden. Allerdings sind größere Bereich im Regionalplan Ingolstadt als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Die dafür jeweils festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen sollten bei der Realisierung sowie insbesondere Rekultivierung und Nachfolgenutzung Beachtung finden.

Bezogen auf das Schutzgut Boden hat sowohl das Baugesetzbuch (BauGB) für bauliche Maßnahmen als auch das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) den Zweck, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind u.a. Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei

Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Umweltziele bezüglich des Schutzgutes Wasser sind vor allem in der Richtlinie 2000/60/EG der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) und werden durch das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) umgesetzt. In Wasserschutzgebieten nach § 19 WHG sowie in Überschwemmungsgebieten nach § 31 b WHG können bestimmte Handlungen verboten sein oder nur beschränkt zulässig sein.

Hinsichtlich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ist u.a. das Denkmalschutzgesetz (DSchG) relevant. Für die vorliegende Fortschreibung sind insbesondere die Aussagen zum Schutz von Baudenkmalern (Art. 4 bis 6 DSchG) sowie von Bodendenkmälern (Art. 7 bis 9 DSchG) von Bedeutung. Innerhalb der geplanten Vorrangflächen Ki 107 sowie Ki 108 befinden sich laut aktueller Darstellung im BayernViewer-denkmal (<http://www.blfd.bayern.de>) keine Bau- oder Bodendenkmäler.

Die planungsrechtliche Grundlage für Baumaßnahmen sowie die kommunale Bauleitplanung stellt das Baugesetzbuch (BauGB) dar.

Die genannten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Ausarbeitung der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Da durch die vorliegende Regionalplanänderung Flächen beanspruchende Festlegungen erfolgen, sind in Teilbereichen direkte erhebliche Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter zu erwarten. In der nachfolgenden Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wird dargestellt, ob und ggf. in welcher Weise durch die Ziele und Grundsätze der Regionalplanfortschreibung erhebliche Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sind.

4. Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Mit der Regionalplanfortschreibung und der Festlegung weiterer Vorranggebiete für Kiesabbau ergeben sich zunächst keine unmittelbaren Einwirkungen. Da dieser jedoch durchaus konkrete Planungen und Maßnahmen zu Grunde liegen, können im Nachgang auf untergeordneten Planungsebenen im Genehmigungsverfahren und dann bei der Realisierung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich sein. Die zum momentanen Stand denkbaren Umweltauswirkungen werden Schutzgut bezogen allgemein dargestellt:

Mensch

Durch die Produktionsverfahren bei der Gewinnung von Rohstoffen und dann den Massentransport bei Vertrieb bzw. auch Rekultivierung kann es zu erheblichen Emissionen (z.B. Lärm, Staub) kommen. Diese werden sich im Rahmen des bereits bestehenden Kiesabbaues bewegen und keine zusätzliche Belastung darstellen. Konkrete Festlegungen sind im Genehmigungsverfahren zu regeln.

Biologische Vielfalt

Aufgrund des gegenwärtigen Zustandes als ausgeräumte und intensiv genutzte Ackerlandschaft ist von einer geringen Artenvielfalt auszugehen. Zweifelsohne werden sich bei einem Abbau Eingriffe in Lebensräume ergeben. Auf den angrenzenden Flächen besteht weiträumig ein vergleichbares Lebensraumpotential. Im Rahmen der Rekultivierung und Nachfolgenutzung bietet sich die Möglichkeit vielfältig strukturierte Lebensräume zu schaffen und hier eine Bereicherung zu erzeugen. Im Rahmen der Regelungen im Genehmigungsverfahren können Eingriffe verhindert, minimiert und ausgeglichen werden.

Landschaft

Weite Bereiche des Planungsgebietes liegen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Hier ist ein Abbau von Bodenschätzen möglich, wenn die Eingriffe in den Naturhaushalt entsprechend ausgeglichen werden können. Bei diesen Ausgleichsmaßnahmen sollten die für das Vorbehaltsgebiet im Regionalplan festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, soweit sinnvoll, Berücksichtigung finden. Nähere Regelungen sind dem Genehmigungsverfahren vorbehalten, in dem auch die Nachfolgenutzungen zu konkretisieren sind..

Die großräumige Weite und die grundsätzlich prägenden Elemente des bestehenden Landschaftsbildes werden durch die Planungen nicht wesentlich verändert. Allerdings würde der bereits bestehende Baggersee ein größeres Ausmaß annehmen. Durch die Maßnahmen der Nachfolgenutzung würde der bislang wenig abwechslungsreich gestaltete See und die angrenzende ackerbaulich genutzte, ausgeräumte Landschaft differenzierter und strukturreicher gestaltet.

Boden

Die natürlichen Funktionen des Bodens (Speicher-, Puffer- und Filterfunktionen) gehen bei einem Kiesabbau weitgehend verloren und können auch nur in geringem Masse im Rahmen der Folgenutzung wiederhergestellt werden. Insbesondere da bei Nassabbau grundsätzlich keine Verfüllung stattfinden soll und somit große Wasserflächen verbleiben werden.

Wasser

Durch den dauerhaften Abtrag der Bodenschicht mit ihrer Schutzfunktion für das Grundwasser wird auch die Möglichkeit beseitigt, Schadstoffe, die auf die Fläche einwirken, dauerhaft zu binden bzw. abzubauen. Sie können unmittelbar und ohne Zeitverzug auf das offengelegte Grundwasser einwirken. Zudem ist im Zuge der Abgrabungsarbeiten ein Gefährdungspotential für Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser gegeben. Durch eine entsprechende Gestaltung der resultierenden Seen, insbesondere der Uferbereiche, sowie angepasste Pflegemaßnahmen können durch die sich entwickelnde Flora und Fauna wieder Effekte erzielt werden, die sich positiv auf die Grundwasserqualität auswirken. Zudem entfällt der Eintrag aufgrund der vormals auf der entsprechenden Fläche betriebenen intensiven Landwirtschaft.

Die Offenlegung von Grundwasser führt durch die Ausbildung eines Seewasserspiegels zu Veränderungen des Grundwasserspiegels in der näheren Umgebung des Baggersees. Durch entsprechende Regelungen können im Genehmigungsverfahren Festlegungen getroffen werden, die geeignet sind, Gefährdungen des Schutzgutes Wasser zu vermeiden bzw. zu minimieren und durch eine Optimierung der Gesamtplanung positive Effekte zu erzielen.

Klima/Luft

Durch die großflächigen Abbauarbeiten und die dann verbleibende Wasserfläche werden die herrschenden lokalklimatischen Verhältnisse verändert. Die bislang durch Aufnahme bzw. Versickerung von Wasser sowie Verdunstung auf zumindest zeitweise mit Pflanzen bestandenen Ackerflächen geprägten Verhältnisse werden durch den Abbau zunehmend durch die offene Wasserfläche bestimmt.

Die Luftqualität wird durch die bei Abbau und Transport entstehenden Emissionen beeinträchtigt. Durch Einhalten der gesetzlichen Regelungen, Optimierung der Produktionsabläufe gemäß dem Stand der Technik sowie entsprechend angepasster organisatorischer Maßnahmen können im Genehmigungsverfahren Regelungen getroffen werden die den Belangen der Luftreinhaltung Rechnung tragen.

Sachwerte/kulturelles Erbe

Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Bei eventuellem Antreffen im Zuge der Grabungsarbeiten sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Entsprechende Regelungen sind im Genehmigungsverfahren zu treffen.

Durch die Realisierung im direkten Anschluss an den bestehenden Kiesabbau können die bisher genutzten Sachwerte der Betriebsanlagen weiterhin verwendet werden. Die Grundstückswerte werden bei der Veräußerung abgegolten. Im Genehmigungsverfahren muss anhand eines Grundwassermodells der Nachweis erbracht werden, dass sich durch die Veränderung der hydraulischen Verhältnisse keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden, insbesondere die bebauten Bereiche ergeben. Im Rahmen der Nachfolgenutzung werden neue Sachwerte geschaffen und durch entsprechende Einrichtungen für die Erholungsnutzung Land von geringem Marktwert in Wert gesetzt. Durch die Einbindung lokaler Akteure können sich positive Effekte auf das soziale und kulturelle Geschehen im Umfeld ergeben.

Im Bereich der vorliegenden Änderungen des Regionalplanes sind zwar momentan keine konkreten Bau- bzw. Bodendenkmäler bekannt. Ungeachtet dessen sind in den konkreten Genehmigungsverfahren etwaige Auswirkungen z.B. durch die Bodeneingriffe bzw. etwaige Änderungen der Grundwasser gem. der gesetzlichen Bestimmungen (DSchG) zu bewerten entsprechend zu behandeln und etwaige Auflagen aufzunehmen.

Durch den Kiesabbau kann die regionaltypische Parzellenstruktur, die durch die seit Beginn des 19. Jhdts. erfolgte Entwässerung sowie dadurch ermöglichte landwirtschaftliche Nutzung entstanden ist, überprägt werden und dadurch die gewohnte Kulturlandschaft verändert.

Derzeit sind aus der Sicht der Regionalplanung keine Umweltschutzziele bekannt, die der gegenständlichen Regionalplan-Fortschreibung entgegenstehen.

6. Prüfung von Alternativen

Durch die Fortschreibung soll der Regionalplan aufgrund des konkreten Wunsches der Gemeinde Weichering, mit der Ausweisung von Vorranggebieten (Ki 107 ca. 58 ha, Ki 108 ca. 44 ha) für Kiesabbau im direkten Anschluss an das bestehende, weitgehend ausgebeutete Vorranggebiet Ki 7 (ca. 77 ha) erweitert werden. Weitere mögliche, im engeren räumlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Vorranggebiet stehende Alternativflächen würden jedoch Wiesenbrüteregebiete betreffen und wurden daher ausgeschieden. Weiter entfernt liegende Flächen würden Bereiche des Donaumooses betreffen, die einen bislang vom Kiesabbau weitgehend unbelasteten Natur- und Landschaftsraum darstellen.

7. Maßnahmen zur Überwachung

Maßnahmen zur Überwachung der Ziele und Grundsätze der Regionalplan-Fortschreibung bezüglich möglicher Auswirkungen auf die Umwelt erfolgen im Zuge der Beteiligung der Landesplanungsbehörden sowie des Planungsverbandes Region Ingolstadt auf den nachfolgenden Planungsebenen.

8. Nichttechnische Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht dient der Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen der dreiundzwanzigsten Änderung des Regionalplanes Ingolstadt (10).

Mit der Fortschreibung soll im Kapitel B IV Punkt 5 „Sicherheit und Abbau von Bodenschätzen“ des RP 10 zwei zusätzliche Vorranggebiete für Kiesabbau (insg. 102 ha) neu ausgewiesen werden und zudem für den Kiesabbau im Umfeld die Nachfolgenutzung festgelegt werden.

Im Wesentlichen werden dazu die entsprechenden textlichen Festlegungen, die Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ Tektur 1 sowie Karte 2i Siedlung und Versorgung „Nachfolgenutzungen der Kiesabbaufächen im nördlichen Donaumoos“ ergänzt bzw. angepasst.

Eine Alternative für die Regionalplan-Fortschreibung gibt es nicht, nur ein genereller Verzicht wäre möglich.